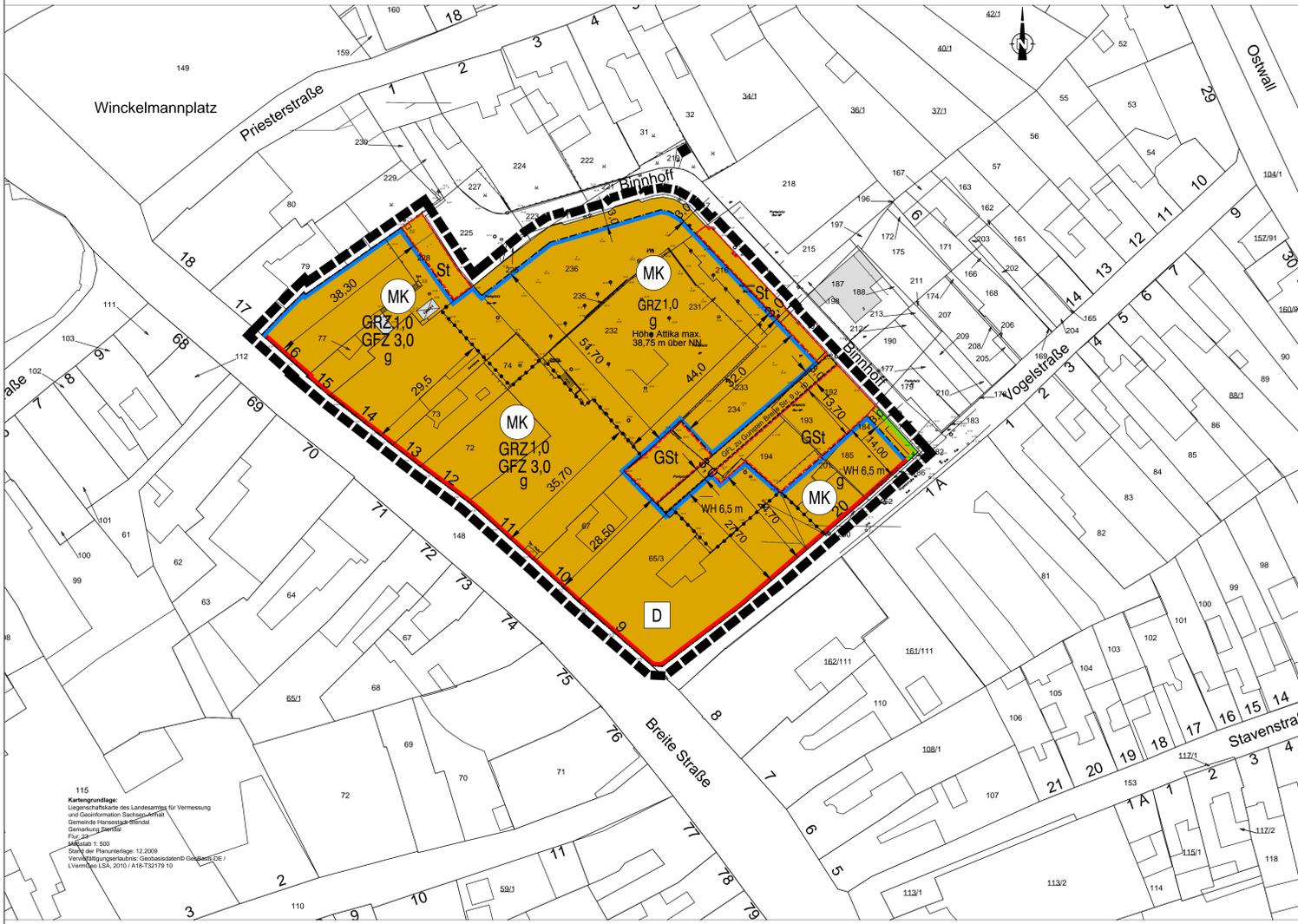


# Bebauungsplan Nr. 21/95

## "Vogelstraße / Priesterstraße"

### im förmlich festgelegten Sanierungsungsgebiet Altstadt

#### 1. Änderung - Satzung



**Bebauungsplan Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße"**  
im förmlich festgelegten Sanierungsungsgebiet Altstadt  
**1. Änderung**

**Rechtsgrundlagen:**  
Rechtsgrundlagen sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsverfahren für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2008 (BGBl. I S. 3316) und zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wassergesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung.

In Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der derzeit gültigen Fassung.

In Verbindung mit der Planzeichenverordnung (PlanV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, S. 56), in der derzeit gültigen Fassung.

In Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der derzeit gültigen Fassung.

In Verbindung mit der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), verkündet als Art. 1 des Dritten Investitions- und Wohnbaugesetz vom 20.12.2005, (GVBl. LSA 6/2001, S. 769), zuletzt geändert durch § 39 Abs. 2 des Gesetzes vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 69, 577) in der derzeit gültigen Fassung.

**Textliche Festsetzungen**  
**Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
**Kerngebiete (§ 7 BauNVO)**  
Die im Kerngebiet gem. § 7 BauNVO nachstehend genannten Nutzungsarten sowie einzelne Unterarten von Nutzungsarten werden gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen:

- Spielhallen I. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
- Diskotheken I. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
- Sex-Shops I. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
- Bordelle I. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- Tankstellen I. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO

Innere Abgrenzung des Kerngebietes sind Wohnungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 u. 7 BauNVO ab dem 1. Obergeschoss zulässig I. V. m. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO

Die gem. § 7 BauNVO im Kerngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen. I. S. von § 7 Abs. 3 BauNVO

**2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)**  
**2.1 Höhe der baulichen Anlagen**

2.1.1 Die Wandhöhe wird in dem MK-Gebiet teilweise durch Planzeichen festgesetzt. Als Wandhöhe gilt die Höhe zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand von Dach- und Wandfläche und der angrenzenden Verkehrsfläche bzw. das über normal Null (NN) angegebene Höhenmaß.

2.1.2 Als maximal zulässige Wandhöhe gilt in einer durch Baugrenzen oder Baulinien begrenzten überbaubaren Fläche die vorhandene straßenseitige Wandhöhe.

2.1.3 Sofern die benachbarte Bebauung wesentlich höher ist, darf die Wandhöhe des niedrigeren Nachbargebäudes übernommen werden.

2.1.4 Sofern eine Wandhöhe durch Planzeichen festgesetzt ist, gilt diese festgesetzte Wandhöhe innerhalb der jeweiligen durch Baugrenzen und Baulinien abgegrenzten überbaubaren Fläche. Falls im Bereich einer überbaubaren Fläche, für die eine Wandhöhe festgesetzt ist, ein Gebäude besteht, gelten für diese Gebäude gegebenenfalls vorrangig die Ziffern 2.1.2 und 2.1.3.

2.2 Die Firsthöhe darf maximal 7,00 m höher liegen als die Wandhöhe.

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
3.1 Die Baulinien dürfen im Einzelfall für Bereich von Erkern, Loggien, Balkone o. ä. um max. 80 cm überschritten werden, sofern diese Überschreitung oberhalb des Erdgeschosses liegen. (gem. § 23 Abs. 2 BauNVO)

**4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**  
4.1 Die im Bebauungsplan vorhandenen Bäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch Nachpflanzungen gleichartiger oder ähnlicher Arten gemäß der beigefügten Artenliste A zu ersetzen.

4.2 Innerhalb der mit St festgesetzten Fläche sind je 5 Stellplätze mind. 1 Laubgehölz gemäß der Artenliste A zu pflanzen. Diese Regelung gilt erst für die Herstellung von mehr als 6 zusammenhängenden Stellplätzen. Die Oberseite der Stellplätze oder Gemeinschaftsstellplätze ist mit wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten und mit Rasenflurverbundpflaster u. ä. herzustellen. Betontragschichten und Decken aus Blähton für die Herstellung von Stellplätzen sind unzulässig.

4.3 Für je 150 m<sup>2</sup> befestigter Fläche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB mind. 1 Laubbaum gemäß der Artenliste A zu pflanzen.

4.4 Auf den nicht überbaubaren Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB heimische Laubbäume, Gehölze und Kletterpflanzen gemäß den Artenlisten A, B und C anzupflanzen. Je 150 m<sup>2</sup> neu bebauter Grundfläche ist 1 hochstammiger Laubbaum gemäß der Artenliste A zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten, und bei Abgang zu ersetzen.

- Artenliste A**  
Mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm:
- Aesculus hippocastanum "Baummanii" Rotkastanie
  - Betula pendula Hängebirke
  - Corylus colurna Baumhasel
  - Carpinus betulus Hainbuche
  - Crataegus laevigata Paul's Scarlet Rotdorn
  - Fagus sylvatica Rotbuche
  - Juglans regia Walnuß
  - Malus sylvestris Wildapfel
  - Morus alba Maulbeerbaum
  - Prunus avium Vogelkirsche
  - Salix alba Silberweide
  - Sorbus aria Mehlbeere
  - Sorbus aucuparia Vogelbeere
  - Platanus acerifolia Platane
  - Tilia cordata Winterlinde
  - Tilia platyphyllos Sommerlinde
  - evtl. Quercus palustris Sumpf-Eiche
  - Quercus petraea Trauben-Eiche
  - Quercus robur Stiel-Eiche

Obstgehölze in einheimisch bewährten Sorten und weitere Kulturvarietäten fremdländischer Gehölze, die geeignet für städtische Sonderstandorte sind.

Heimische Arten sollen den Grundstock der Bepflanzung bilden.

- Artenliste B**  
Mindestens zweimal verpflanzte Gehölze in Strauchqualität
- Acer campestre Feldahorn
  - Berberis thunbergii Hacken-Berberitze
  - Berberis julianae Großblättrige Berberitze
  - Hainbuche
  - Cornus mas Koralleibee
  - Corylus avellana Haselnuß
  - Crataegus monogyna Weißdorn
  - Euonymus europaeus Pfaffenröhchen
  - Forsythia x intermedia Forsythie
  - Hydrangea paniculata "Grandifolia" Gartenhortensie
  - Ligustrum vulgare Liguster
  - Rosa heckenkirsche Rote Heckenkirsche
  - Morus alba Maulbeerbaum
  - Philadelphus coronarius Europ. Pfleflstrauch
  - Potentilla fruticosa Fingerringstrauch
  - Ribes alpinum Zierjohannisbeere
  - Ribes sanguineum Johannisbeere
  - Rosa spec. Rosenarten
  - Holunder
  - Spiraea thunbergii Frühlings-Spiree
  - Syringa vulgaris Flieder
  - Taxus baccata Eibe
  - Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Des Weiteren werden folgende z. T. fremdländische Gehölze zugelassen:  
Amelanchier (Felsenbirne), Buddlejia-Davidi-Hydr., (Sommerflieder), Cornus sanguinea (Blutroter Harnegeld), Corylus colurna (Nuß), Fraxinus excelsa (Manna-Esche), Prunus mahaleb (Kirsche), Pyraevanthia, Pyrus salicifolia, Rosa canina, R. Nilida, R. Rubiginosa, R. Rugosa, Sorbus intermedia (Schmalblättrige Eibersche), Spiraea-Bumada-Hydr., Symphoricarpos (Purpurbeere), Syringa vulgaris (Flieder), Tilia tomentosa (Sommer-Linde), Viburnum lantana (Wolger Schneeball)

- Artenliste C**  
Mindestens zweimal verpflanzte Kletterpflanzen:
- Hedera helix Efeu
  - Lonicera caprifolium Echtes Geißblatt, "Je länger je lieber"
  - Parnassocissus triquadrida Wilder Wein
  - Parmenocissus quinquefolia Wilder Wein
  - Polygonum aubertii Kletterrosen
  - Rosa "Coral Dawn" Kletterrosen
  - Rosa "Flammandenz" Kletterrosen

**5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**

Besteht die Möglichkeit zum Anschluss an das Fernwärmenetz, so sind diese Gebäude anzuschließen.

Im Kerngebiet sind auch aufgeständerte Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf den Dachflächen zur Erschließung des Binnhofs neu zu errichtenden Gebäude zulässig.

**6. Sonstige Festsetzungen**  
**Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 12 BauNVO)**

Außerhalb der überbaubaren Flächen bzw. außerhalb der Flächen für Stellplätze und Garagen sind Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen nicht zulässig.

### Planzeichenerklärung

(nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5. 2. Halbsatz PlanV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
§§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO-

**MK** Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**GFZ 3.0** Geschosflächenzahl

**GRZ 1.0** Grundflächenzahl

**WH 6.5** Wandhöhe in m über einem Bezugspunkt

**Attika** Höhe der Attika über NN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

**g** Geschlossene Bauweise

**Baulinie**

**Baugrenze**

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

**St** Straßenbegrenzungslinie

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

**D** Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

**Umgr. von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, ( § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)**

**St** Stellplätze

**GGSt** Gemeinschaftsstellplätze

**Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - schmale Flächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)**

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ( § 9 Abs. 7 BauGB)**

**Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung oder der Höhe der baulichen Anlagen innerhalb eines Baugebietes ( § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und 5 BauNVO)**

**7. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift (gemäß § 85 BauO LSA)**

Auf den westlich bzw. südwestlich zur Erschließungsachse Binnhof neu festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Kerngebietes sind auch Flachdächer bzw. leicht geneigte Dächer zulässig.

**Bedingungen der archäologischen Denkmalpflege**

Der gesamte Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Denkmalbereiches "Altstadt" und Bestandteil des archäologischen Flächendenkmals der Altstadt der Hansestadt Stendal gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 4 DenkmSchG LSA.

Die sich im Planungsraum befindliche verrohrte "Faule" Uchte gibt Grund zu der Annahme, dass an deren Verlauf mit Handwerkerhöfen, z. B. Gerber, zu rechnen ist. Zudem sind aus diesem Altstadtquartier bisher keine historischen noch archäologischen Quellen, die das Viertel innerhalb der Hansestadt qualifizieren, bekannt. Um dieses Desiderat zu kompensieren, kommt der Dokumentation bei Bodenergräbungen besonders hohe Bedeutung zu. Im Bereich des archäologischen Flächendenkmals des Mittelalters "Historische Altstadt" von Stendal greifen alle Erdaufschlüsse in dessen ursprüngliche Substanz ein.

Selbst bei geringen Erdenöffnungen, Erdbeerungsarbeiten (Planierungen, Anlage von Fundamenten, Fundamententnahme nach oberirdigen Anlagen, Pfanzruben für Großgrün, Medienverlegung, Baugrundaustausch, Pfahlgründungen etc. ist daher davon auszugehen, dass dabei wichtige Funde und Befunde zerstört werden.

Es ist daher als Bedingung zu beachten:

1. Bei jeglichen Erdenöffnungen/Erdbearbeitungsarbeiten, die eine Tiefe von 0,30 m überschreiten (einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gründungen aller Art, Baugrundaustausch und Pfanzruben für Großgrün), ist davon auszugehen, dass wichtige archäologische Funde und Befunde zerstört werden. Deshalb sind parallel zu den geplanten Tiefbaumaßnahmen baubegleitende archäologische Untersuchungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Diese sind in Art, Dauer und Umfang mind. 4 Wochen vor Beginn der geplanten Tiefbauarbeiten mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Frau Dr. Leineweber, Grabungszustützpunkt Hinterpommern (Tel. 039292 698514, Mail: hienweber@dlm.sachsen-anhalt.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde, Frau Homemann (Tel. 03931 651536) abzustimmen (§ 18 Abs. 4 DenkmSchG LSA). Eine Grabungsvereinbarung ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vor Beginn der Erdarbeiten vorzulegen.

2. Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Bauarbeiten auf den Denkmalstatus und auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter Funde und Befunde hinzuweisen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

3. Die Kosten dieser Untersuchungen trägt nach § 9 Abs. 7 und § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA der Verlasser.

### Verfahrensvermerke

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 233 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsverfahren für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2008 (BGBl. I S. 3316) und zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wassergesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen.

Stendal, den 24.11.2011 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**

Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 29.11.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" im förmlich festgelegten Sanierungsungsgebiet Altstadt beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 15.12.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Stendal, den 24.11.2011 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

**Planunterlagen**

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stendal, den 24.11.2011 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

**Planverfasser**

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" im förmlich festgelegten Sanierungsungsgebiet Altstadt wurde ausgearbeitet von: Hansestadt Stendal - Planungsamt

Stendal, den 24.11.2011 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

**Öffentliche Auslegung**

Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 29.11.2010 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" im förmlich festgelegten Sanierungsungsgebiet Altstadt sowie die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" im förmlich festgelegten Sanierungsungsgebiet Altstadt mit dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes nebst Entwurf der Begründung hat vom 22.12.2010 bis einschließlich 28.01.2011 gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB öffentlich ausliegen.

Stendal, den 24.11.2011 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

**Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB, beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. sind Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.

Stendal, den 24.11.2011 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

**Beteiligung der Behörden**

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stendal, den 24.11.2011 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

**Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.03.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" im förmlich festgelegten Sanierungsungsgebiet Altstadt als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.

Stendal, den 24.11.2011 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

**Ausfertigung**

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" im förmlich festgelegten Sanierungsungsgebiet Altstadt bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 16.02.2011 wird hiermit am 23.11.2011 ausgefertigt.

Stendal, den 24.11.2011 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

**Inkrafttreten**

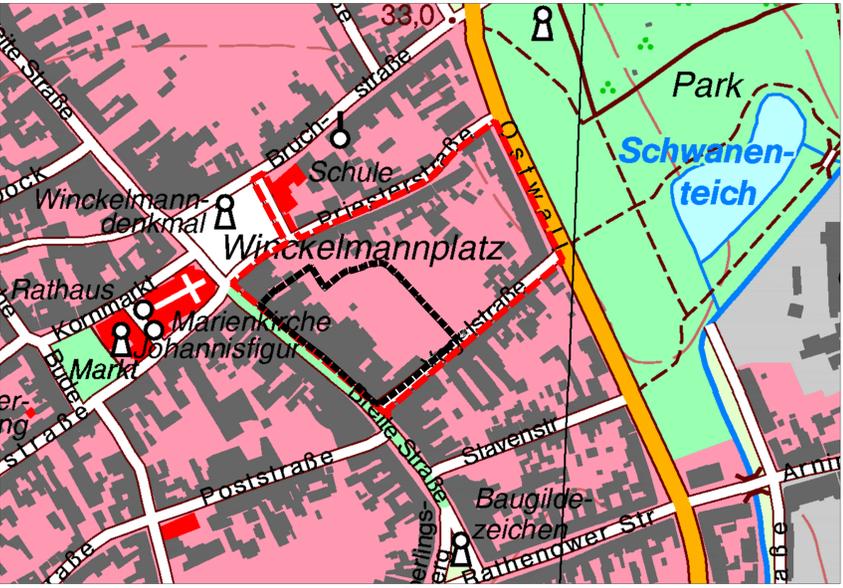
Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" im förmlich festgelegten Sanierungsungsgebiet Altstadt sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan nebst der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.01.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stendal, den 24.11.2011 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister

**Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB, beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. sind Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.

Stendal, den 24.11.2011 Siegel gez. Klaus Schmotz Oberbürgermeister



**Geltungsbereich der 1. Änderung**

**Grenze des Geltungsbereiches B-Plan 21/95 (rechtsverbindlich)**

Kartengrundlage:  
Auszug aus dem topographischen Landeskartenwerk  
Maßstab 1 : 10.000 im Original, hier vergrößert auf 1:1000  
Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Veröffentlichungsreferenz erteilt durch:  
LVMGeo LSA im Jahr 2010  
Aktenzeichen: A 18 132179-2010

**HANSESTADT STENDAL**  
- DER OBERBÜRGERMEISTER -  
- Planungsamt -

**Bebauungsplan Nr. 21/95**  
**"Vogelstraße / Priesterstraße"**  
im förmlich festgelegten Sanierungsungsgebiet Altstadt  
1. Änderung - Satzung gemäß § 10 BauGB

Maßstab 1 : 500 Bearbeiter: Martin Prinz  
Datum : 16.02.2011 geprüft: Axel Achilles - Amtsleiter  
(Planungsamt)